

CUM CUM, --- STOPP.

**Wie Deutschland
Milliardenschäden verhindert.**

Strategiekonzept

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Florian Köbler, DSTG-Bundesvorsitzender
Berlin, Juni 2026

Cum-Cum, Stopp!

Wie Deutschland Milliarden Schäden verhindert.

Ein Strategiekonzept der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

INHALT

01 Executive Summary	5	6. KI-Mustererkennung: Konzeptionelle Spezifikation	29
2. Funktionsweise von Cum-Cum-Geschäften	9	6.1 Zielsetzung	29
2.1 Grundmechanismus und Beteiligte	9	6.2 Datenbasis	29
2.2 Rechtliche Einordnung	9	6.3 Modellierungsansätze	29
2.3 Schadensausmaß in Deutschland	10	6.4 Governance, Datenschutz und Erklärbarkeit	30
2.4 Aktuelle Strafverfolgung und politische Debatte	11	6.5 Roll-out in drei Phasen	30
2.5 Abgrenzung zu Cum-Ex	12	7. Roadmap und Umsetzungsplan	33
3. Deutsche Infrastruktur: Status Quo und Defizite	15	7.1 Phase 1: Sofortmaßnahmen (Monate 1–6)	33
3.1 Transaktionsmeldewesen (MiFID II/MiFIR)	15	7.2 Phase 2: Aufbau (Monate 7–24)	33
3.2 Clearstream Europe und Zentralverwahrung	15	7.3 Phase 3: Vollbetrieb (Monate 25–36)	33
3.3 BaFin-Aufsicht und fehlende Kooperation	15	7.4 Politischer Hebel: Bundeshaushalt 2027	33
3.4 Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	15	8. Kosten-Nutzen-Analyse	36
3.5 Identifizierte Schwachstellen	16	8.1 Investitionsvolumen	36
4. Internationale Best Practices	18	8.2 Erwartete Mehreinnahmen	36
4.1 Polen: STIR – Echtzeit-Überwachung	18	8.3 ROI-Berechnung	37
4.2 Österreich: Predictive Analytics Competence Centre (PACC)	18	9. Risiken und Herausforderungen	39
4.3 Großbritannien: HMRC Connect	18	9.1 Politische Risiken	39
4.4 Frankreich: Quellensteuerreform und Finance Act 2025	19	9.2 Rechtliche Risiken	39
4.5 Belgien: 60-Tage-Regel und Beweislastumkehr	19	9.3 Operative Risiken	39
4.6 Niederlande: NTRS und FEC	19	9.4 Reputationsrisiken	39
4.7 Dänemark: Lehren aus dem Sanjay-Shah-Fall	19	10. Fazit und Handlungsempfehlungen	41
4.8 EU-FASTER-Richtlinie und OECD TRACE	20	10.1 Befund	41
4.9 Lessons Learned: Synthese	20	10.2 Handlungsempfehlungen	41
5. Strategische Empfehlungen: Präventionsarchitektur	24	10.3 Was die DSTG einbringt	41
5.1 Gesetzgeberische Maßnahmen	24	10.4 Politischer Imperativ	41
5.2 Technische Infrastruktur	25	10.5 Bürgerperspektive: Steuergerechtigkeit als Demokratieforderung	42
5.3 Organisatorische Struktur	26	A. KI-Modell-Spezifikation	44
5.4 Europäische Dimension	26	B. Übersicht Gesetzänderungen	46
		C. Internationale Rechtsinstrumente	48
		Quellen und Anmerkungen	50

Cum-Cum Schaden 2000–2020

28,5 Mrd.

**Deutschland verliert seit Jahrzehnten
Milliarden — und der Skandal ist nicht
beendet.**

Quelle: Spengel et al. 2021, Universität Mannheim

01

Executive Summary

01 Executive Summary

Cum-Cum-Geschäfte sind der größte ungelöste Steuerskandal der Bundesrepublik. Während Cum-Ex nach dem BGH-Urteil 2021 weitgehend unterbunden wurde, florieren Cum-Cum-Konstruktionen ungehindert weiter. Jahr für Jahr entziehen hochspezialisierte Akteure dem deutschen Fiskus Milliarden Euro an Kapitalertragsteuer.

Drei Kernzahlen

Die Schadenslage ist alarmierend: Prof. Christoph Spengel (Universität Mannheim) beziffert den deutschen Cum-Cum-Schaden für 2000–2020 auf **28,5 Milliarden Euro**¹. Das Bundesministerium der Finanzen räumte im Juli 2025 erstmals einen bekannten Schaden von **7,5 Milliarden Euro**² ein – 226,7 Mio. EUR aus 81 abgeschlossenen Fällen plus rund **7,3 Mrd. EUR** aus offenen Verdachtsfällen. Correctiv beziffert den Schaden über zehn betroffene Länder weltweit auf bis zu **141 Milliarden Euro**³. Den geschätzten Schäden stehen bis Mitte 2025 lediglich **226,7 Mio. EUR**⁴ an realisierten Rückforderungen gegenüber – weit weniger als ein Prozent des plausibelsten Schadensszenarios.

Drei DSTG-Forderungen

Erstens:

Ein Cum-Cum-Bekämpfungsgesetz mit Verschärfung des § 36a EStG, Beweislastumkehr, Wertpapierleihe-Meldepflicht (§ 45b EStG-neu) und Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG) – im Paket bis Ende 2026.

Zweitens:

Eine Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage beim BZSt mit anfangs rund 100 Mitarbeitenden und einer KI-gestützten Analyseplattform nach dem Vorbild des österreichischen PACC und HMRC Connect.

Drittens:

Eine eigene Position **im Bundeshaushalt 2027**.

Warum jetzt der Moment zum Handeln ist

Drei konvergierende Faktoren schaffen ein einmaliges Zeitfenster.

Erstens tritt die EU-FASTER-Richtlinie (EU) 2025/50 nach Umsetzungsfrist 31. Dezember 2028 zum 1. Januar 2030 in Anwendung – Deutschland kann und muss zentrale Elemente vorwegnehmen.

Zweitens enthält der Koalitionsvertrag CDU/CSU–SPD 2025 auf Seite 74 die Zusage, „zu verbleibenden Lücken und Missbräuchlichkeiten bei der Dividendenbesteuerung weitere Maßnahmen“ zu prüfen⁵. Diese Passage muss vor dem Schließen des politischen Fensters mit konkretem Inhalt gefüllt werden.

Drittens hat das das SchwarzArbMoDiG vom 30.12.2025 die Aufbewahrungsfristen für Banken auf zehn Jahre angehoben⁶ – das reicht angesichts der 15-jährigen strafrechtlichen Verjährungsfrist (§ 376 AO) jedoch nicht aus.

Die internationale Lösungsevidenz

Andere europäische Staaten zeigen, dass wirksame Bekämpfung möglich ist. **Österreich** generierte 2024 mit der KI-Plattform Predictive Analytics Competence Center (PACC) 354 Mio. EUR Mehreinnahmen aus der Analyse von 6,6 Mio. Steuer- und 23,4 Mio. Compliance-Fällen. **Großbritannien** erzielte mit HMRC Connect 4,6 Mrd. GBP Mehreinnahmen im Jahr 2024/25. **Polen** sperrte mit dem STIR-System 1.188 verdächtige Konten und sicherte somit mehrere Mio. PLN⁷. **Frankreich** gilt seit der Quellensteuerreform 2012 als weitgehend „Cum-Cum-frei“ und schärft mit dem Finance Act 2025 die Anti-Missbrauchsregeln zusätzlich.

Key Facts auf einen Blick

Indikator	Wert
Gesamtschaden Cum-Cum 2000–2020 (Spengel)	28,5 Mrd. EUR
BMF-Schätzung bekannter Schaden (Juli 2025)	7,5 Mrd. EUR
Schaden über zehn Länder weltweit (Correctiv)	141 Mrd. EUR
Bisherige Rückforderungen (Stand 2025)	226,7 Mio. EUR (< 1 %)
Jährlicher laufender Schaden (Schätzung)	2–5 Mrd. EUR
Banken mit eingeräumter Cum-Cum-Beteiligung (BaFin)	54 Institute
Vorgeschlagene Gesamtinvestition	75–140 Mio. EUR (3 Jahre)
Erwarteter ROI (10 Jahre)	1:10 bis 1:43
Geplante Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage	ca. 100 Stellen (Aufbau), 250 (Vollbetrieb)
FASTER-Anwendungsbeginn	1. Januar 2030

Die DSTG-Strategie: Drei Säulen

- **Gesetzgeberische Maßnahmen:** Sieben konkrete Normänderungen (§ 36a EStG, § 45b EStG-neu, Beneficial-Ownership-Register, § 45b/Clearstream-Auskunft, KEst-Beweislastumkehr, § 370 Abs. 3 AO, Aufbewahrungsfristen) mit ausformulierten Entwürfen.
- **Technische Infrastruktur:** KI-gestützte Analyseplattform beim BZSt nach dem Vorbild von PACC und HMRC Connect, integriert über Clearstream, Depotbanken, BaFin und internationale Quellen.
- **Organisatorische Struktur:** Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage beginnend mit rund 100 Mitarbeitenden beim BZSt für föderale Koordination, internationale Kooperation und spezialisierte Analyse.

Die Investition von rund 75 bis 140 Millionen Euro über drei Jahre steht einem erwarteten Nutzen von 600 Millionen bis 2,5 Milliarden Euro jährlich nach vollständiger Implementierung gegenüber. Der Return on Investment liegt bei 1:10 bis 1:43 über zehn Jahre. Die Alternative – weiterer Stillstand – ist fiskalisch unverantwortlich und gesellschaftspolitisch inakzeptabel.

Aufarbeitungsquote

< 1 %

**Anteil der bisherigen Rückforderungen
am plausibelsten Schadensszenario von
28,5 Mrd. EUR.**

Quelle: BMF-Antwort Juli 2025

02

Funktionsweise von Cum-Cum-Geschäften

2. Funktionsweise von Cum-Cum-Geschäften

2.1 Grundmechanismus und Beteiligte

Cum-Cum-Geschäfte (lateinisch „cum“ = mit) bezeichnen Wertpapierleih-Konstruktionen, bei denen Aktien über den Dividendenstichtag hinweg zwischen aus- und inländischen Investoren übertragen werden, um Steuervorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und nationalen Anrechnungsregelungen zu generieren. Im Gegensatz zu Cum-Ex wird bei Cum-Cum keine Steuer mehrfach angerechnet; ausgenutzt wird vielmehr die Differenz zwischen der Definitivbelastung des ausländischen Anteilseigners (DBA-Quellensteuer, z. B. 15 %) und der vollen Anrechnungsberechtigung eines inländischen Instituts. Der ausländische Aktionär überträgt seine Aktien dazu kurz vor dem Stichtag auf ein inländisches, voll anrechnungsberechtigtes Institut, das die einbehaltene Kapitalertragsteuer in voller Höhe anrechnet – als hätte es die Dividende selbst erzielt.

Detailliertes Transaktionsbeispiel

Fonds B in Luxemburg (ausländischer Verleiher) besitzt 100 Mio. EUR an Siemens-Aktien mit einer erwarteten Dividende von 4 EUR pro Aktie, insgesamt 4 Mio. EUR. Als Steuerausländer würde Fonds B bei einem Direktbezug der Dividende mit dem DBA-Satz von 15 Prozent Kapitalertragsteuer definitiv belastet – rund 600.000 EUR, die er nicht weiter anrechnen kann. Diese Definitivbelastung ist der wirtschaftliche Anreiz für die Gestaltung.

Bank A in Frankfurt (inländischer Entleiher) leiht die Aktien rund 20 Tage vor dem Dividendenstichtag über eine Wertpapierleihe. Am Dividendenstichtag ist Bank A als zivilrechtliche Inhaberin eingetragen und bezieht die Bruttodividende. Als voll anrechnungsberechtigte deutsche Bank unterliegt sie dem Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent (plus Solidaritätszuschlag) und rechnet die einbehaltene Steuer von rund 1,05 Mio. EUR vollständig über ihre Steuererklärung an – die effektive Belastung sinkt auf 0 Prozent.

Nach dem Dividendenstichtag gibt Bank A die Aktien an Fonds B zurück und zahlt eine Leihgebühr sowie einen Dividendenausgleich. Über die Leihgebühr wird der vermiedene Steuerbetrag – die 15 Prozentpunkte, die Fonds

B bei einem Direktbezug definitiv getragen hätte (rund 600.000 EUR bei 4 Mio. EUR Dividende) – zwischen den Parteien aufgeteilt. Beide profitieren; die Last trägt der deutsche Fiskus, da die Definitivbelastung des Steuer ausländers umgangen wird. Anders als bei Cum-Ex rechnet dabei nur eine Partei (Bank A) die tatsächlich einbehaltene Steuer an.

Varianten der Cum-Cum-Gestaltung

1. Klassische Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die einfachste Form: Ein ausländischer Aktionär verleiht seine Aktien direkt an ein inländisches, anrechnungsberechtigtes Institut und erhält sie nach dem Stichtag zurück. Die Leihdauer wird typischerweise so kurz wie möglich gehalten (5–30 Tage um den Dividendenstichtag).

2. Total Return Swap (TRS)

Bei einem Total Return Swap überträgt eine Partei das wirtschaftliche Ergebnis der Aktien synthetisch auf eine Gegenpartei, ohne die Aktien tatsächlich zu übertragen. Der TRS bildet die gesamte Rendite (Dividende plus Kursveränderung) ab. Da formal kein Eigentumswechsel stattfindet, ist die Erkennung erschwert.

3. Repo-Geschäft (Repurchase Agreement)

Eine Partei „verkauft“ die Aktien an die Gegenpartei mit der gleichzeitigen Vereinbarung, sie nach dem Dividendenstichtag zurückzukaufen. Repo-Geschäfte sind im Wertpapiermarkt alltäglich, was ihre Identifikation als Cum-Cum-Vehikel erschwert.

2.2 Rechtliche Einordnung

Die rechtliche Beurteilung von Cum-Cum-Geschäften bewegte sich lange in einer Grauzone zwischen legaler Steueroptimierung und strafbarer Steuerhinterziehung. Anders als bei Cum-Ex, wo die Erstattung einer nie gezahlten Steuer eindeutig als Betrug qualifiziert wurde, liegt bei Cum-Cum formal eine tatsächlich gezahlte Kapitalertragsteuer vor. Maßgeblich ist daher, ob das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Abs. 2 AO) überhaupt auf den Entleiher übergeht – was bei vollständiger Absicherung gegen Kursrisiken regelmäßig zu verneinen ist – und ob ein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vorliegt.⁸

§ 36a EStG – die unzureichende Vermeidungsnorm

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) vom 19. Juli 2016 wurde § 36a EStG eingeführt, um Cum-Cum-Gestaltungen zu unterbinden. Die Norm versagt die Anrechnung der Kapitalertragsteuer, wenn der Steuerpflichtige nicht ununterbrochen im Zeitraum von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien war und mindestens 70 Prozent des Wertänderungsrisikos trug⁹. In der Praxis erweist sich § 36a EStG als weitgehend wirkungslos, da die Beweislast bei der Finanzverwaltung liegt und der Nachweis der Gestaltungsabsicht schwierig ist.

§ 50j EStG – Ergänzung für beschränkt Steuerpflichtige

§ 50j EStG ergänzt seit dem 1. Januar 2017 den § 36a EStG für ausländische Aktionäre und stellt sicher, dass DBA-Quellensteuervorteile nur bei Erfüllung identischer Mindestanforderungen gewährt werden. Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF stellte 2025 jedoch fest, dass steuerliche Arbitrage weiterhin möglich bleibt. Grund dafür ist, dass Veräußerungsgewinne im Streubesitz sowie Wertpapierleihgebühren bei ausländischen Aktionären mangels inländischen Besteuerungstatbestands (§ 49 EStG) faktisch nicht der deutschen Ertragsteuer unterliegen, wodurch wirtschaftliche Dividendenersatzleistungen vereinnahmt werden können.

Strafrechtliche Dimension und höchstrichterliche Klärung

Sofern Cum-Cum-Transaktionen mit Vorsatz zur Erlangung ungerechtfertigter Steuervorteile durchgeführt werden, kann eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO vorliegen. Das OLG Frankfurt hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 (Az. 3 Ws 231/24) erstmals Anklage gegen mehrere Banker wegen bandenmäßiger Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Cum-Geschäften zugelassen¹⁰. Mit dem wegweisenden BFH-Urteil vom 13. November 2024 zur wirtschaftlichen Eigentümerstellung nach § 39 AO und zum Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO besteht inzwischen eine höchstrichterliche Grundlage¹¹, auf die sich Finanzverwaltung und Strafverfolgung systematisch stützen können.

2.3 Schadensausmaß in Deutschland

Die genaue Quantifizierung des durch Cum-Cum-Geschäfte verursachten Schadens ist aufgrund fehlender systematischer Datenerhebung schwierig. Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Schadensschätzungen mit klarer Quellen- und Perimeterzuordnung zusammen.

Quelle	Schadensschätzung	Zeitraum	Geltungsbereich
BMF (Juli 2025)	7,5 Mrd. EUR (226,7 Mio. abgeschlossen + 7,3 Mrd. offen)	Bis 2025	Deutschland, dokumentierte Fälle
Spengel (Uni Mannheim)	28,5 Mrd. EUR	2000–2020	Deutschland, gesamt
Correctiv CumEx-Files2.0	141 Mrd. EUR	2000–2020	10 Länder weltweit (DE, AT, ES, IT, NL, BE, FR, LU, CH, USA)
Correctiv (inkl. ADRs)	150 Mrd. EUR	2000–2020	12 Länder global
Spengel, C. et al. (2017) ¹²	2–5 Mrd. EUR p. a.	Laufend	Deutschland, jährlicher Verlust
Realisiert (BMF, 2025)	226,7 Mio. EUR	Bis Mitte 2025	81 abgeschlossene Fälle, < 1 % des Spengel-Schadens

2.4 Aktuelle Strafverfolgung und politische Debatte

Die strafrechtliche Aufarbeitung von Cum-Ex schreitet voran, bleibt aber hinter den Erwartungen zurück. Die Staatsanwaltschaft Köln führt als bundesweit federführende Behörde über 130 Strafverfahren mit rund 1.800 Beschuldigten¹³. Der BGH hat mit dem Grundsatzurteil vom 28. Juli 2021 die rechtliche Grundlage geschaffen, die praktische Umsetzung stockt jedoch.

Das Handelsblatt warnte im Januar 2026, dass die Aufarbeitung bei aktuellem Tempo Jahrzehnte brauche¹⁴. 2026 droht ein Tiefpunkt: Nur zwei Prozesse sind am LG Bonn geplant. 34 von 130 Verfahren sind in Teilen bereits verjährt. Die Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre (§ 376 Abs. 1 AO) durch das Jahressteuergesetz 2020 kam für viele Altfälle zu spät. Diese Frist gilt für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 AO; für Cum-Cum-Fälle ohne rechtskräftig festgestellte besondere Schwere verbleibt es bei der regulären fünfjährigen Verfolgungsverjährung. Das erschwert die strafrechtliche Aufarbeitung zusätzlich und unterstreicht den gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Aktuelle Schlaglichter: Die Deutsche Bank zahlte im März 2026 in einem Vergleich 29 Mio. EUR an den Fiskus zurück¹⁵. Im Fall Caceis (Crédit Agricole) kann das Finanzamt nach einem Bescheid des FG München vom März 2026 rund 423 Mio. EUR zurückfordern¹⁶. Die erste Anklage gegen einen ehemaligen Top-Banker einer internationalen Bank im Cum-Ex-Komplex (Macquarie) startete am 21. Mai 2026 vor dem LG Bonn¹⁷. In Frankreich beendete die Großbank Crédit Agricole CIB ihre Cum-Cum-Geschäfte 2013–2021 mit einem Vergleich von rund 88 Mio. EUR¹⁸ – ein wegweisendes europäisches Präzedenzbeispiel.

Die Cum-Cum-Strafverfolgung steht noch am Anfang. Die wenigen bisherigen Verfahren zeigen, dass die Beweisprobleme bei Cum-Cum erheblich größer sind als bei Cum-Ex, da die Grenze zwischen legaler Steueroptimierung und rechtswidriger Gestaltung fließend ist. Umso dringlicher ist der hier vorgeschlagene Präventionsansatz.

Die 54 Banken, die bei der BaFin-Umfrage 2020 ihre Beteiligung an Cum-Cum-Geschäften einräumten, repräsentieren nur die Spitze des Eisbergs. Nicht erfasst sind ausländische Institute, die über deutsche Depotstellen an Cum-Cum-Gestaltungen teilnehmen, sowie zahlreiche Intermediäre. Ein ehemaliger Compliance-Beauftragter einer Großbank beschrieb Cum-Cum gegenüber Medien als das „Geschäftsmodell der Dividendensaison“.

Politische Dimension

Der Koalitionsvertrag der CDU/CSU-SPD-Regierung von 2025 enthält auf Seite 74 nur die vage Formulierung, man werde zu „verbleibenden Lücken und Missbräuchlichkeiten bei der Dividendenbesteuerung weitere Maßnahmen prüfen“¹⁹. Konkrete Gesetzgebungsinitiativen sind nicht vorgesehen. Gleichzeitig forderte der Wissenschaftliche Beirat beim BMF in seinem Brief vom 15. August 2025 an Bundesfinanzminister Klingbeil, Milliarden von Banken bei Cum-Cum zurückzuholen und die Steuerarbitrage durch Ausweitung des § 49 EStG „an der Wurzel zu beseitigen“²⁰. Klingbeil antwortete am 6. Oktober 2025; das Antwortschreiben bestätigt den Handlungsbedarf, lässt eine konkrete Roadmap aber offen²¹. Der Sachstand WD 4-062/25 des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom Februar 2026 dokumentiert die nach wie vor unzureichende Aufarbeitung²².

Die NGO Finanzwende hat Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht, weil die ausbleibende Rückholung der Cum-Cum-Gelder den Markt verzerrt und eine rechtswidrige staatliche Beihilfe zugunsten der beteiligten Banken darstellen könnte. Anne Brorhilker, bis 2024 Oberstaatsanwältin in Köln und heute Geschäftsführerin der Bürgerbewegung Finanzwende, kritisierte im Surplus Magazin (November 2025) das fatale Ungleichgewicht der Kräfte: Auf die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages entfielen rund 442 registrierte Lobbyist*innen – also fast zehn pro Ausschussmitglied²³.

2.5 Abgrenzung zu Cum-Ex

Kriterium	Cum-Ex	Cum-Cum
Mechanismus	Mehrfache Erstattung einer nie gezahlten KEST	Steueroptimierung durch Wertpapierleihe über Dividendenstichtag
Zeitraum	2001–2012 (Gesetzeslücke)	Seit den 1990ern, fortlaufend
Rechtliche Bewertung	Eindeutig strafbar (BGH 2021)	Grauzone; BFH I R 2/21 und I R 3/21 (2024) schärfen § 39 / § 42 AO
Gesamtschaden (DE)	Ca. 10 Mrd. EUR	Ca. 28,5 Mrd. EUR (Spengel)
Strafverfolgung	>130 Verfahren, ca. 1.800 Beschuldigte	Einzelne Verfahren, systematisch unterverfolgt
Status	Weitgehend unterbunden	Fortlaufend, jährlich Milliarden Schäden

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten beteiligten Banken und den Status der Aufarbeitung.

Bank / Institut	Rolle	Betrag	Verfahrensstand
M.M. Warburg (Hamburg)	Zentrale Rolle	176 Mio. EUR	Muss zurückzahlen; Verfahren gegen Olearius im Juni 2024 wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt
HypoVereinsbank (HVB)	Beteiligt	—	Erste Cum-Ex-Anklage 2017; weitere Ermittlungen laufen
Deutsche Bank	Beteiligt	29 Mio. EUR	70 Beschuldigte; März 2026: Vergleich, 29 Mio. EUR an Fiskus gezahlt
Commerzbank	Beteiligt	—	Ermittlungen laufen
HSH Nordbank (HCOB)	Beteiligt	—	Cum-Ex 2008–2011 und Cum-Cum 2003–2012; mit Steuergeldern gerettet
Caceis (Crédit Agricole)	Beteiligt	423 Mio. EUR	März 2026: FG München bestätigt Rückforderung von rund 423 Mio. EUR
Crédit Agricole CIB (FR)	Beteiligt	88 Mio. EUR	September 2025: Vergleich für Cum-Cum-Geschäfte 2013–2021
Macquarie Group (AU)	Beteiligt	—	Dezember 2025: erste Anklage gegen Ex-Banker; Prozess am LG Bonn ab 21.05.2026
54 Banken (BaFin-Umfrage 2020)	—	—	Räumen Beteiligung an Cum-Cum-Geschäften ein

Realisierte Rückforderungen

226,7 Mio.

Stand Mitte 2025 — bei einem dokumentierten Gesamtschaden in Milliardenhöhe.

Quelle: BMF-Antwort auf Kleine Anfrage, Juli 2025

03

Deutsche Infrastruktur: Status Quo und Defizite

3. Deutsche Infrastruktur: Status Quo und Defizite

Deutschland verfügt über ein hochentwickeltes Finanzmarkt- und Steuerrecht sowie eine ausdifferenzierte Behördenstruktur. Dennoch existieren gravierende Lücken in der Erkennung und Prävention von Cum-Cum-Geschäften. Die systematische Analyse der bestehenden Infrastruktur offenbart ein Netz aus Informationssilos, fehlenden Schnittstellen und mangelnder Analysefähigkeit.

3.1 Transaktionsmeldewesen (MiFID II/MiFIR)

Seit 2018 unterliegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Meldepflichten der MiFID II. Täglich werden über eine Million Transaktionsdatensätze an die BaFin übermittelt²⁴. Für die Cum-Cum-Erkennung sind diese Daten weitgehend nutzlos:

- MiFID-Meldungen enthalten keine Informationen über Wertpapierleihe-Transaktionen.
- Keine Daten zu Dividendenzahlungen und Steueranrechnungen.
- Wirtschaftliche Eigentümer werden nicht erfasst – nur Intermediäre.
- Keine Schnittstelle zu den Steuerdaten der Finanzverwaltung.

Die SFTR (Securities Financing Transactions Regulation) erfasst seit 2020 zwar Wertpapierleihen, Repos und Margin-Lending – Daten, die für die Cum-Cum-Erkennung ideal wären. Die BaFin nutzt sie jedoch ausschließlich für Zwecke der Finanzstabilität und leitet sie nicht an Steuerbehörden weiter. Ähnlich verhält es sich bei EMIR-Meldungen zu OTC-Derivaten und Total Return Swaps – ein zentrales Instrument synthetischer Cum-Cum-Gestaltungen.

3.2 Clearstream Europe und Zentralverwahrung

Dies ist die zentrale Lücke der deutschen Infrastruktur: Die Stelle mit der größten Transparenz über Cum-

Cum-relevante Transaktionen hat keine Verbindung zur Steuerverwaltung.

3.3 BaFin-Aufsicht und fehlende Kooperation

Die BaFin agiert als unabhängige Aufsicht mit Fokus auf Finanzmarktstabilität und Anlegerschutz. Steuerliche Aspekte fallen nicht in ihren Kernauftrag. Eine BaFin-Umfrage 2020 ergab, dass 54 Banken eine Beteiligung an Cum-Cum-Geschäften einräumten²⁵. Diese Liste wurde nicht an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergegeben – ein Versäumnis, das Finanzwende als „behördliches Schweigekartell“ bezeichnet.

3.4 Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Das BZSt ist zuständig für internationalen Informationsaustausch (CRS/FATCA), Kapitalertragsteuer-Meldungen (§ 45b EStG) und Auslandsbeteiligungen (§ 138 AO)²⁶. Die Defizite sind gravierend:

- Reaktiv statt proaktiv: keine eigene Risikoanalyse.
- Keine KI-Kapazitäten: keine Machine-Learning-Plattformen, keine Data Scientists.
- Zeitverzögerung: CRS/FATCA jährlich, § 45b nach Hauptversammlungen.
- Keine Integration: weder Wertpapierleihe-Daten von Clearstream noch MiFID-Transaktionen von BaFin.

3.5 Identifizierte Schwachstellen

Nr.	Schwachstelle	Beschreibung	Schweregrad
1	Fehlende Datenintegration	BaFin, Clearstream, BZSt und Finanzämter arbeiten in Silos. Keine zentrale Plattform.	Kritisch
2	Keine KI-Analyse	Manuelle Prüfungen statt Machine Learning.	Kritisch
3	Zeitverzögerung	Alle Meldungen erfolgen nachträglich (T+1 oder länger). Keine Echtzeitkontrolle.	Hoch
4	Fehlende bundesweite Koordination	Kein einheitlicher Analyseprozess zwischen Bund und Ländern.	Hoch
5	Unzureichende Rechtsgrundlagen	§ 36a EStG zahnlos; Wertpapierleihe-Meldepflichten fehlen.	Kritisch
6	BaFin-Informationssperre	Liste der 54 Cum-Cum-Banken nicht an Finanzbehörden weitergegeben.	Hoch
7	Clearstream-Datenlücke	Zentralverwahrer meldet keine Wertpapierleihe-Daten an Steuerbehörden.	Kritisch
8	Aufbewahrungsfristen	SchwarzArbMoDiG 2025 stellt 10 Jahre für Buchungsbelege bei Finanzinstituten wieder her, aber 5-Jahres-Lücke zur 15-jährigen Festsetzungsverjährung in besonders schweren Fällen bleibt. Für laufende Verfahren gelten ohnehin gesonderte Aufbewahrungspflichten. Noch nicht erfasst: Vertragsunterlagen, Bankmemos und Korrespondenz, die für die Rekonstruktion von Gestaltungsketten wesentlich sind.	Mittel

04

Internationale Best Practices

4. Internationale Best Practices

Mehrere Staaten haben hocheffektive Systeme zur Bekämpfung von Dividendenarbitrage entwickelt. Drei Erfolgsfaktoren stechen heraus: umfassende Datenintegration, Einsatz von KI und Machine Learning sowie präventive statt rein reaktive Maßnahmen.

4.1 Polen: STIR – Echtzeit-Überwachung

Das System Teleinformatyczny Izby Rozliczeniowej (STIR) ist eines der weltweit fortschrittlichsten Instrumente zur Echtzeit-Überwachung von Finanztransaktionen. Es erfasst auch verdächtige Kapitalbewegungen rund um Dividendenstichtage. Bei positivem Risiko-Score kann die polnische Steuerbehörde KAS Konten für 72 Stunden präventiv sperren – mit richterlicher Bestätigung bis zu drei Monate²⁷.

- innerhalb der ersten 6 Jahre rund 443 Mio. PLN auf Verdachtskonten; das damit verknüpfte, im Raum stehende Steuerausfallrisiko belief sich auf knapp 2,5 Mrd. PLN.²⁸
- VAT-Lücke von über 20 % auf unter 10 % gesenkt.
- False-Positive-Rate von 12 % auf unter 4 % reduziert.

Übertragbarkeit: Das STIR-Prinzip der präventiven Echtzeit-Analyse statt reaktiver Nachprüfung ist das zentrale Lehrstück für Deutschland. Die zentrale technische Plattform beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), die den Landesfinanzverwaltungen zuarbeitet, bildet den föderationskonformen Übermittlungsweg für steuerrelevante Daten.

Diese Plattform ist auch das Kernstück der **TAX Guard Initiative der DSTG** und wird dort im Kontext der verpflichtenden Einführung einer Meldeplattform für elektronische Rechnungen sowie der Betrugsbekämpfung im Umsatzsteuerbereich vorgeschlagen.

Ihr Anwendungspotenzial geht also ausdrücklich über den umsatzsteuerlichen Anwendungsfall hinaus. Die

detaillierte architektonische, technische und verfahrensrechtliche Ausgestaltung dieses Ansatzes wird im DSTG-Konzept „Tax Guard“ umfassend dargelegt:



[tinyurl.com/
tax-guard-strategiepapier](https://tinyurl.com/tax-guard-strategiepapier)

4.2 Österreich: Predictive Analytics Competence Centre (PACC)

Das PACC ist seit 2020 die spezialisierte Einheit des österreichischen BMF für KI-gestützte Steuerbetrugsbekämpfung. Das System greift auf rund 6,6 Mio. Steuerfälle pro Jahr zu, ergänzt um 23,4 Mio. Compliance-Fälle, und arbeitet mit Risikoscores zwischen 0 und 100. Die prädiktive Genauigkeit liegt bei über 85 %.

- 354 Mio. EUR Mehreinnahmen 2024 aus KI-gestützten Erkenntnissen.
- ROI ca. 1:25 bei Aufbau- und Betriebskosten von 10–15 Mio. EUR.
- Spezielle Algorithmen für Kapitalertragsteuer-Anomalien und Wertpapierleihe-Netzwerke.

Erfolgsfaktor: Jedes PACC-Team besteht aus Data Scientists und erfahrenen Steuerprüfern. Diese interdisziplinäre Besetzung sollte Deutschland für die Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage übernehmen.

4.3 Großbritannien: HMRC Connect

HMRC betreibt seit 2010 Connect – eine Graph-Datenbank-Plattform mit 30+ integrierten Datenquellen. Eine spezialisierte 500-Personen-Einheit (Risk & Intelligence Service) entwickelt laufend neue Risikomodelle. Seit 2022 werden zusätzlich Large Language Models zur Analyse beschlagnahmter Vertragsunterlagen eingesetzt.

- 4,6 Mrd. GBP Mehreinnahmen 2024/25 durch erweiterte Datenanalyse.
- Neo4j-Graph-Datenbank mit über 2 Mrd. Datenpunkten.²⁹
- Bearbeitungszeit komplexer Ermittlungsfälle um 40 % reduziert.

Connect zeigt die Bedeutung umfassender Datenintegration. Deutschland besitzt mit BZSt, BaFin, Clearstream, Bundesbank und Finanzämtern alle notwendigen Datenquellen – nutzt sie aber nicht integriert.

4.4 Frankreich: Quellensteuerreform und Finance Act 2025

Frankreich hat nach jahrelangen Cum-Cum-Verlusten 2012 eine umfassende Reform durchgeführt: obligatorische Voranmeldung von Wertpapierleihen, verschärfte Dokumentationspflichten und eine spezialisierte Task Force. Frankreich gilt seither als weitgehend „Cum-Cum-frei“ und verhindert jährlich 500–800 Mio. EUR Steuerausfälle. Der Finance Act 2025 (in Kraft ab 16. Februar 2025) verschärft den Schutz weiter³⁰:

- Aufnahme des „Beneficial Ownership“-Konzepts in Art. 119 bis CGI – Quellensteuer auf manufactured dividends.
- Erweiterung Art. 119 bis A: Erfassung von Transaktionen mit Werttransfer unabhängig von Laufzeitbeschränkungen.
- Sonderregel für externe Cum-Cum: Quellensteuer auf Dividenden an Personen in DBA-Staaten bei Werttransfer.

Aktualisierte Praxis: Im September 2025 schloss Crédit Agricole CIB einen Vergleich mit dem französischen Fiskus über rund 88 Mio. EUR für Cum-Cum-Geschäfte 2013–2021³³. Frankreich beweist damit, dass auch Altfälle systematisch und zügig aufgearbeitet werden – im scharfen Kontrast zur deutschen Praxis.

4.5 Belgien: 60-Tage-Regel und Beweislastumkehr

Belgien hat mit dem Gesetz vom 11. Januar 2019 ein

besonders effektives Instrumentarium geschaffen³¹:

- 60-Tage-Mindesthaltedauer mit widerlegbarer Missbrauchsvermutung – deutlich strenger als die deutsche 45-Tage-Regel.
- Beweislastumkehr: Der Steuerpflichtige muss beweisen, dass die Transaktion nicht missbräulich war.
- Erweiterte Einbehaltungspflichten für Pensionsfonds bei ausländischen Dividenden.
- Verlängerte Prüffristen: 6 Jahre bei DBA-gestützten Abzügen, 10 Jahre bei Betrug.

4.6 Niederlande: NTRS und FEC

Die Niederlande verfolgen einen Multi-Agency-Ansatz³². Das Northern Transaction Reporting System (NTRS) wird gemeinsam mit Dänemark, Finnland und Schweden betrieben. Das Financial Expertise Centre (FEC) ist eine Partnerschaft von sieben Behörden (AFM, Steuerbehörde, Zentralbank, FIU, FIOD, Staatsanwaltschaft, Polizei) und tauscht systematisch Informationen zu Finanzkriminalität aus – einschließlich Cum-Ex und Cum-Cum.

4.7 Dänemark: Lehren aus dem Sanjay-Shah-Fall

Sanjay Shah orchestrierte zwischen 2012 und 2015 die Erschleichung von rund 12,7 Mrd. dänischen Kronen (Klagesumme: ca. 1,44 Mrd. EUR) an Quellensteuererstattungen von SKAT³³. Im Dezember 2024 wurde Shah in Dänemark zu 12 Jahren Haft verurteilt – die schwerste je in Dänemark verhängte Strafe in einem Betrugsfall (Schaden im Strafurteil: rund 9 Mrd. DKK / 1,3 Mrd. USD).

Im Oktober 2025 wies der High Court London die zivilrechtliche Milliarden-Klage Dänemarks ab³⁴. Richter Baker bemängelte „praktisch keine Kontrollen“ bei der Überprüfung der Erstattungsanträge. Dänemark muss geschätzt 450 Mio. EUR Prozesskosten tragen³⁵. Lehre für Deutschland: Selbst nach erfolgreicher Strafverfolgung kann die zivilrechtliche Rückforderung scheitern. Prävention ist der einzige zuverlässige Schutz.

4.8 EU-FASTER-Richtlinie und OECD TRACE

EU-FASTER-Richtlinie (EU) 2025/50

Die am 10. Dezember 2024 vom Rat (ECOFIN) angenommene und am 10. Januar 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlichte FASTER-Richtlinie (EU) 2025/50 (Faster and Safer Tax Relief of Excess Withholding Taxes) schafft erstmals einen EU-weiten Rahmen zur Modernisierung der Quellensteuerverfahren³⁶. Umsetzungsfrist: 31. Dezember 2028, Anwendungsbeginn: 1. Januar 2030.

- Digitale Steueransässigkeitsbescheinigung (eTRC), EU-weit gültig, Ausstellung innerhalb eines Werk-tages.
- Quellenentlastung (relief at source) oder Schnell-erstattung (quick refund innerhalb von 50 Tagen).
- Register Certified Financial Intermediaries (CFIs) mit Meldepflichten zu Haltedauern und offenen Finanztransaktionen.
- Verfahrensrechtliche 5-Tage-Ausschlussregel für Aktien, die innerhalb von fünf Tagen vor dem Ex-Dividendentag erworben wurden, sind strikt vom beschleunigten FASTER-Verfahren ausgeschlos-sen. Dies fungiert als automatischer Risikofilter: Entsprechende Anträge werden in das reguläre Er-stattungsverfahren umgeleitet, um eine tiefgehen-de (manuelle) Missbrauchsprüfung zu erzwingen.

OECD TRACE

Das TRACE Implementation Package standardisiert die Geltendmachung von Quellensteuerentlastungen direkt an der Quelle (relief at source)³⁷. Finnland hat TRACE als bisher einziges OECD-Mitglied ab 2021 umgesetzt; die EU-FASTER-Richtlinie baut auf diesen Prinzipien auf, setzt sie aber verbindlich um.

4.9 Lessons Learned: Synthese

Land/System	Ansatz	Ergebnis	
Polen (STIR)	Echtzeit-Transaktions-analyse	34 Mrd. PLN verhindert	72 h-Kontosperre
Österreich (PACC)	KI-Risikoscoring	354 Mio. EUR Mehreinnahmen	ML auf 6,6 Mio. Fälle
UK (HMRC Connect)	30+ Datenquellen-Integration	4,6 Mrd. GBP Mehreinnahmen	Graph-Datenbank

Land/System	Ansatz	Ergebnis	
Frankreich	Meldepflichten+Task Force	500–800 Mio. EUR/Jahr verhindert	Voranmeldung Wertpapierleihen
Belgien	60-Tage-Regel + Beweislastumkehr	Abschreckungswirkung	Beweislast beim Steuerpflichtigen
Niederlande (FEC)	7-Behörden-Partnerschaft	Verhaftungen 2023	Behördenübergreifender Austausch
Dänemark	Strafverfolgung (Shah)	12 Jahre Haft, Klage verloren	Prävention vor Repression
EU FASTER	Harmonisierte Meldepflichten	Ab 2030 EU-weit	CFI-Register, 5-Tage-Regel
OECD TRACE	Relief at source	Finnland Pilotland	Authorised Intermediary

Dieses Konzept empfiehlt den Aufbau einer bundesweiten Cum-Cum-Präventionsarchitektur mit drei Säulen: Gesetzgeberische Maßnahmen, technische Infrastruktur und organisatorische Struktur. Ergänzend wird die europäische Dimension adressiert.

Internationaler Beleg

354 Mio. €

Mehreinnahmen Österreichs allein im Jahr 2024 durch die KI-gestützte Plattform PACC.

Quelle: Bloomberg Tax / Österreichisches BMF 2024

05

Strategische Empfehlungen: Präventionsarchitektur

5. Strategische Empfehlungen: Präventionsarchitektur

5.1 Gesetzgeberische Maßnahmen

Sieben Normänderungen bilden das gesetzgeberische Fundament.

Maßnahme 1: Verschärfung § 36a EStG

§ 36a EStG ist in der aktuellen Fassung weitgehend wirkungslos. Die 45-Tage-Frist ist zu kurz, der Nachweis der Gestaltungsabsicht ist äußerst schwierig. Vorschlag: Verlängerung der Mindesthaltedauer auf 90 Tage; gesetzliche Missbrauchsvermutung nach belgischem Vorbild; explizite Erfassung wirtschaftlich vergleichbarer Konstruktionen (Total Return Swaps, synthetische Replikationen). Die vorgeschlagene 90-Tage-Mindesthaltedauer wäre auch verhältnismäßig: Sie erfasst ausschließlich Sachverhalte, in denen (a) die Aktien in dem 90-Tage-Fenster um den Dividendenstichtag verliehen wurden und (b) eine Steueranrechnung oder DBA-Entlastung geltend gemacht wird. Reine Handels- und Settlement-Leihgeschäfte ohne Dividendenstichtag-Nähe sind nicht betroffen. Zudem schließt die Beweislastumkehr nach belgischem Vorbild missbräuchliche Gestaltungen aus, ohne legitime Marktteilnehmer zu belasten: Wer eine wirtschaftlich begründete Leihe tätigt, kann dies durch Vorlage der Transaktionskette belegen. Quantifizierter Effekt: nahezu vollständige Eliminierung klassischer Cum-Cum-Strukturen.

Maßnahme 2: Wertpapierleihe-Meldepflichten – § 45b EStG-neu

Einführung umfassender Meldepflichten für alle Wertpapierleihe-Transaktionen über 100.000 EUR Marktwert oder Volumen >1 % der ausstehenden Aktien. Meldung binnen 24 Stunden an das BZSt mit vollständiger Transaktionskette inklusive wirtschaftlicher Eigentümer. Sanktion bei Verstoß: bis zu 10 % des Transaktionsvolumens. Vorbild: Frankreich.

Maßnahme 3: Beneficial-Ownership-Register für Wertpapiere

Aufbau eines bundesweiten Registers wirtschaftlicher Eigentümer von Wertpapieren mit Meldepflicht ab 0,5 % Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften. Schnittstelle zum Transparenzregister und zum Aktienregister; Echtzeitabfrage durch BZSt und Landesfinanzbehörden.

Maßnahme 4: Erweiterte Auskunftspflichtigen Clearstream

Gesetzliche Verpflichtung der Clearstream Europe und aller in Deutschland aktiven Zentralverwahrer zur monatlichen Meldung sämtlicher Wertpapierleihe- und Repo-Transaktionen sowie sämtlicher Settlement-Daten an das BZSt. Ergänzung des § 45b EStG um Auskunftspflichten von Zentralverwahrern; Bezug zur EU-FASTER-Richtlinie, deren Anwendungsbeginn 1. Januar 2030 ist – Deutschland sollte diese Elemente vorgezogen umsetzen.

Maßnahme 5: KEST-Entlastungsverfahren – Gesetzliche Missbrauchsvermutung und erweiterte Substanznachweise

Verlagerung der Beweislast vom Fiskus auf den Antragsteller bei Quellensteuererstattungen. Nachweispflicht für: ununterbrochenes wirtschaftliches Eigentum, fehlende Dividenden-Kompensationsvereinbarungen, fehlende Wertpapierleihen im 90-Tage-Fenster um den Dividendenstichtag.

Maßnahme 6: Verschärfung Strafraumen (§ 370 AO)

Cum-Cum- und vergleichbare Dividendenarbitrage-Konstruktionen auf ein präzise formuliertes Regelbeispiel für § 370 Abs. 3 Satz 2 AO beschränken und verfassungsrechtliche Bestimmtheitsanforderungen explizit adressieren.

Verlängerungen steuerlicher und strafrechtlicher Verjährungsfristen sind verfassungsrechtlich zulässig, soweit sie keine echte Rückwirkung entfalten, d.h. keine

bereits eingetretene Verjährung neu aufheben.

Für die vorgeschlagene Verlängerung bedeutet dies: Strafrechtliche Verjährung auf 25 Jahre (§ 376 Abs. 1 AO-neu): Zulässig für alle Fälle, bei denen am Tag des Inkrafttretens die Verjährung noch nicht abgelaufen ist. Für Cum-Cum-Gestaltungen, die mit der regulären 5-Jahres-Frist (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) bereits verjährt wären, entfaltet die neue Norm keine Wirkung. Hier schafft Maßnahme 6 (qualifizierter Tatbestand als besonders schwerer Fall) erst die Grundlage für die 15-jährige Ausgangsfrist.

Steuerliche Festsetzungsverjährung für Cum-Cum Fälle u.ä. auf 15 Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO-neu): Derzeit gilt für hinterzogene Steuern eine Frist von 10 Jahren. Eine Verlängerung auf 20 Jahre ist für zukünftige Fälle unproblematisch; für laufende Festsetzungsverfahren wäre eine ausdrückliche Übergangsregelung im CCBG aufzunehmen, die das Rückwirkungsverbot wahrt.

Diese verfassungsrechtliche Einrahmung ist in der Gesetzesbegründung des CCBG zwingend zu adressieren, um parlamentarische Bedenken und spätere Normenkontrollklagen zu minimieren.

Neuer § 370 Abs. 3a AO: Cum-Cum- und vergleichbare Dividendenarbitrage-Konstruktionen als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung, Strafraum 1–10 Jahre Freiheitsstrafe. Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung auf 25 Jahre, Anpassung der steuerlichen Verjährung auf 20 Jahre.

Maßnahme 7: Aufbewahrungsfristen schließen

Das SchwarzArbMoDiG hat 2025 die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Finanzinstitute wiederhergestellt⁴¹. Bei genauerer Betrachtung erweist sich diese Reparatur jedoch als unvollständig: Zum einen verbleibt eine 5-Jahres-Lücke zur 15-jährigen steuerlichen Festsetzungsverjährung in Cum-Cum-/Cum-Ex-Fällen. Zum anderen greift diese Regelung ausschließlich für reine Buchungsbelege (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 AO). Die für die strafrechtliche Aufarbeitung entscheidenden Dokumente, wie Rahmenverträge, Side-Letters, interne Risikoberichte und die gesamte geschäftliche E-Mail-Korrespondenz zur Gestaltungsabsicht, werden steu-

errechtlich lediglich als Handels- und Geschäftsbriefe (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO) qualifiziert. Für diese gilt weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von gerade einmal sechs Jahren. Damit dürfen Banken relevante Unterlagen der Dividendenarbitrage legal vernichten, lange bevor die 15-jährige Verjährungsfrist abläuft.

Empfehlung: Einführung einer spezialgesetzlichen, objektiven Aufbewahrungspflicht von 15 Jahren für sämtliche geschäftlichen Unterlagen (inkl. E-Mails, Derivate- und Leihverträgen), die Transaktionen von Inlandsaktien in einem 90-Tage-Fenster um den Dividendenstichtag betreffen.

5.2 Technische Infrastruktur

Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage (BZD)

Aufbau einer spezialisierten, teilautonomen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMF, organisatorisch an das BZSt angegliedert. Auftrag: zentrale Erkennung, Analyse und Koordination aller Cum-Cum- und Dividendenarbitrage-relevanten Sachverhalte; bundesweite Schnittstelle zwischen BaFin, Clearstream, Bundesbank, Landesfinanzbehörden und internationalen Partnern.

- Ca. 250 Stellen im Vollausbau (Start: ca. 100 Kernfunktionen): Steuerprüfer, IT-Spezialisten, Data Scientists, Juristen, Compliance-Experten.
- Standorte: Bonn (Hauptsitz, BZSt-Anbindung), Frankfurt am Main (Finanzplatz-Nähe).
- Federführung Fachaufsicht: BMF, Abteilung IV.

Datenintegration und Analyseplattform

Aufbau einer cloudbasierten Analyseplattform mit verschlüsselter Datenintegration (Souveräne Cloud, BSI-zertifiziert). Quellen: BaFin (MiFID II/SFTR/EMIR), Clearstream (Wertpapierleihe, Settlement), BZSt (KESt, CRS/FATCA, § 138 AO), Landesfinanzbehörden (Steuerveranlagung), Bundesbank (Zahlungsverkehr). Architektur: Event-Streaming (Apache-Kafka-äquivalent) für Echtzeit-Datenflüsse, Graph-Datenbank für Beziehungsanalysen, ML-Plattform für Risikoscoring.

KI-Mustererkennung

Überwachtes Lernen auf Basis bekannter Cum-Cum-/ Cum-Ex-Fälle für Mustererkennung; Unüberwachtes Lernen für neue Konstruktionen; Graph Neural Networks für Netzwerkanalysen verbundener Akteure; NLP zur Auswertung beschlagnahmter Vertragsdokumente und Bankmemos. Risikoscoreing 0–100 mit klaren Eskalationsstufen.

vorteile verschafft. Auch der EBA Peer Review zu „Tax Integrity and Dividend Arbitrage“ vom Februar 2025 fordert eine engere Verzahnung von Aufsichts- und Steuerbehörden³⁸.

Die KI-gestützte Mustererkennung ist das technologische Herzstück der Präventionsarchitektur. Dieses Kapitel konkretisiert die fachlichen Anforderungen, die Datenbasis und die organisatorische Einbettung.

5.3 Organisatorische Struktur

- Föderale Koordination: Verbindliche Geschäftsordnung zwischen BZD und Landesfinanzbehörden mit Verfahrensstandards, Datenaustauschprotokollen und Eskalationspfaden.
- Spezialisierte Cum-Cum-Einheiten in den Großbetriebsprüfungen der Länder mit Berichtspflicht an die BZD.
- Interdisziplinäre Teams aus Steuerprüfern, Data Scientists und Juristen – analog zum österreichischen PACC.
- Regelmäßige Aus- und Weiterbildung über die Bundesfinanzakademie sowie ein Cum-Cum-Trainingsprogramm in Kooperation mit Universitäten.

5.4 Europäische Dimension

Deutschland sollte die EU-FASTER-Umsetzung beschleunigen, das CFI-Register vorgezogen ab 2027 einführen und mit Frankreich, Belgien und Niederlande eine Cum-Cum-Allianz bilden – analog zum Multi-Agency-Modell des FEC. Die vorgezogene nationale Einführung des CFI-Registers ab 2027 ist EU-rechtlich zulässig, da sie nicht zwischen EU-ansässigen und Drittstaaten-Intermediären diskriminiert und mit Art. 63 AEUV (freier Kapitalverkehr) sowie Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) vereinbar ist. Der Unterschied zur FASTER-Richtlinie: Das nationale CFI-Register dient zunächst als Informations- und Meldepflichtinstrument (analog zu § 45b EStG), nicht als Zugangsbeschränkung zum Erstattungsverfahren. Diese Funktion tritt erst mit FASTER-Anwendungsbeginn am 1. Januar 2030 in Kraft. Eine EU-beihilferechtliche Vorabnotifizierung bei der Kommission ist zu prüfen, wenn das Register faktisch bestimmten Intermediärgruppen Wettbewerbs-

DSTG Forderung

250

**Mitarbeitende für die geplante
Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage
beim BZSt.**

06

KI-Mustererkennung: Konzeptionelle Spezifikation

6. KI-Mustererkennung: Konzeptionelle Spezifikation

Die KI-gestützte Mustererkennung ist das technologische Herzstück der Präventionsarchitektur. Dieses Kapitel konkretisiert die fachlichen Anforderungen, die Datenbasis und die organisatorische Einbettung.

6.1 Zielsetzung

- Frühzeitige Identifikation verdächtiger Wertpapierleihe- und Dividendentransaktionen.
- Erkennung neuer Konstruktionen jenseits bekannter Muster (Total Return Swaps, synthetische Replikationen).
- Risikoscoring und Priorisierung für Prüfdienste – False-Positive-Rate <5 %.
- Dokumentationsfähige, nachvollziehbare Entscheidungen für Steuerverfahren und Strafprozesse.

6.2 Datenbasis

Datenquelle	Inhalt	Bedeutung für Cum-Cum
BaFin – MiFID II	Transaktionsdaten Wertpapiergeschäfte	Identifikation Verkäufer/Käufer-Cluster um Dividendenstichtage
BaFin – SFTR	Wertpapierleihen, Repos, Margin-Lending	Direkter Zugriff auf zentrale Cum-Cum-Instrumente
BaFin – EMIR	OTC-Derivate, TRS	Synthetische Cum-Cum-Konstruktionen
Clearstream	Settlement, Wertpapierleihe	Eigentumsketten und tatsächliche Halter
BZSt – KEST	Anrechnungs- und Erstattungsanträge	Mehrfacherstattungen, ungewöhnliche Antragsteller
Landesfinanzbehörden	Steuerveranlagung	Verifikation des wirtschaftlichen Eigentums
Internationale Daten	CRS/FATCA, OECD-Datenaustausch	Grenzüberschreitende Konstruktionen

6.3 Modellierungsansätze

- Überwachtes Lernen: Trainingsdaten aus über 130 abgeschlossenen oder laufenden Cum-Ex-Verfahren der StA Köln und ca. 1.800 Beschuligten als Goldstandard.
- Unüberwachtes Lernen: Anomalie-Erkennung in Wertpapierleihe-Volumina, Cluster-Analysen vor Dividendenstichtagen.
- Graph Neural Networks: Identifikation verbundener Akteursnetzwerke über Konten, Beratungsbeziehungen und gemeinsame wirtschaftliche Eigentümer.
- NLP/LLMs: Auswertung beschlagnahmter Verträge, E-Mails und Bankmemos zur Identifikation kompensatorischer Vereinbarungen.

6.4 Governance, Datenschutz und Erklärbarkeit

- Rechtsgrundlage über § 88 AO: Der Untersuchungsgrundsatz legitimiert die anlasslose Risikoanalyse durch die Finanzverwaltung. Für automatisierte Profilierungsentscheidungen mit rechtlicher Außenwirkung (Prüfungsanordnung, Datenabfrage) ist eine eigenständige gesetzliche Grundlage nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO i.V.m. § 31 BDSG erforderlich, die das Recht auf Auskunft über das verwendete Modell sowie die Möglichkeit eines Widerspruchs gewährleistet. Das CCBG sollte daher einen eigenen Paragraphen zur automatisierten Cum-Cum-Risikoanalyse enthalten – analog zu § 88a AO (Kontenabruf) und § 31b BDSG. Der EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689, wesentliche Teile ab August 2026 anwendbar) stuft KI-Systeme zur Aufdeckung von Steuerbetrug als Hochrisiko-KI ein (Anhang III Nr. 6 lit. c). Dies verpflichtet die BZD zu: Führen einer technischen Dokumentation, Durchführung einer Konformitätsbewertung, Registrierung in der EU-KI-Datenbank sowie laufendem Monitoring auf Diskriminierungsfreiheit und Modellgenauigkeit. Diese Anforderungen sind in den Roll-out-Phasen zu berücksichtigen und sollten im CCBG explizit adressiert werden. Die geplanten halbjährlichen Modellrevisionen (Kapitel 6.4) sind auch unter dem AI-Act obligatorisch und daher im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen.
- Modellrevisionen alle sechs Monate mit Bias- und Drift-Tests; A/B-Vergleiche vor Produktionsfreigabe.
- Explainable AI: Pflicht zur dokumentierten Begründung jedes Risikoscores; menschliche Letztentscheidung in jedem Steuerverfahren.
- BSI-zertifizierte souveräne Cloud-Plattform; Penetrationstests halbjährlich.

6.5 Roll-out in drei Phasen

- **Phase 1 (Monate 1–12):**
Dateninfrastruktur, regelbasierte Erkennung, erste ML-Pilotmodelle auf historischen Cum-Ex-Daten.
- **Phase 2 (Monate 13–24):**
Produktive Risikoscoring-Modelle, Integration BaFin/Clearstream, Schulungsprogramme.
- **Phase 3 (Monate 25–36):**
Graph-Analysen, NLP, internationale Schnittstellen (TRACE, FASTER), kontinuierliche Modellverbesserung.

Die Roadmap gliedert sich in drei Phasen mit konkreten Meilensteinen und Verantwortlichkeiten. Politischer Rahmen ist die Legislaturperiode bis 2029. Politische Schlüsselhebel sind das angekündigte BMF-Maßnahmenpaket und der Bundeshaushalt 2027.

Internationaler Beleg

4,6 Mrd. £

**Mehreinnahmen Großbritanniens
2024/25 durch HMRC Connect — das KI-
Vorbild für die deutsche Lösung.**

Quelle: HMRC Annual Report 2024/25

07

Roadmap und Umsetzungsplan

7. Roadmap und Umsetzungsplan

7.1 Phase 1: Sofortmaßnahmen (Monate 1–12)

- BMF-Schreiben zur Konkretisierung des § 36a EStG (Klarstellung wirtschaftliches Eigentum, Beweisanforderungen).
- Sofortige Umsetzung der zwischen BaFin und Finanzbehörden bestehenden Informationspflichten – Liste der 54 Cum-Cum-Banken an Landesfinanzverwaltungen weitergeben.
- Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „BZD-Aufbau“ mit Sekretariat im BMF.
- Eckpunktepapier für Gesetzespaket 2027 inkl. § 36a-Verschärfung, § 45b-Ausweitung, § 370 Abs. 3 AO.

7.2 Phase 2: Aufbau (Monate 13–24)

- Errichtung der Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage (BZD) durch entsprechende Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG), organisatorisch angesiedelt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
- Bundeshaushalt 2027 als zentraler Hebel: Etablierung einer eigenen Haushaltsstelle für die BZD, Ressortmittel für IT-Aufbau und Personalgewinnung.
- Inbetriebnahme der Datenintegrationsplattform (Stufe 1: BaFin + BZSt).
- Verabschiedung des Cum-Cum-Bekämpfungsgesetzes (CCBG) mit allen sieben Normänderungen.
- Vorgezogene nationale Umsetzung der EU-FASTER-Kernelemente (CFI-Register, 5-Tage-Regel) bereits ab 2027.

7.3 Phase 3: Vollbetrieb (Monate 25–36)

- Vollständige Datenintegration inklusive Clearstream und Bundesbank.
- Produktive KI-Mustererkennung mit Risikoscoreing; bundesweiter Roll-out.
- Internationale Allianzen: Partnerschaftsabkom-

men mit Frankreich, Belgien, Niederlande; Beobachterstatus im niederländischen FEC.

- Erste umfassende Evaluation und Veröffentlichung eines jährlichen Wirkungsberichts der BZD.

7.4 Politischer Hebel: Bundeshaushalt 2027

Die Etataufstellung 2027 ist die zentrale parlamentarische Stellschraube. Die DSTG empfiehlt, im Einzelplan 08 (BMF) eine eigene BZD-Titelgruppe einzurichten und IT-Investitionen sowie bis zu 250 zusätzliche Stellen (Aufbau: 100 in Phase 1, Vollausbau 250 bis 2029) zweckgebunden auszuweisen. Erfahrung aus Österreich (PACC) und UK (HMRC Connect): Die Investition refinanziert sich innerhalb von zwei bis drei Jahren über Mehreinnahmen.

Kosten-Nutzen

1 : 21

**Erwarteter Return on Investment der
DSTG-Präventionsarchitektur über zehn
Jahre — im realistischen Szenario.**

08

Kosten-Nutzen-Analyse

8. Kosten-Nutzen-Analyse

8.1 Investitionsvolumen

Position	Einmalig	Jährlich
IT-Plattform inkl. Cloud, ML, Graph-Datenbank	60 Mio. EUR	15 Mio. EUR
Personal BZD (Vollausbau 250 Stellen; Phase-1-Kern 100)	—	32 Mio. EUR
Schulungs- und Weiterbildungsprogramm	8 Mio. EUR	4 Mio. EUR
Externe Beratung, Audits, Pen-Tests	12 Mio. EUR	3 Mio. EUR
Internationale Kooperationen (FASTER, TRACE)	5 Mio. EUR	2 Mio. EUR
Summe	85 Mio. EUR	56 Mio. EUR

8.2 Erwartete Mehreinnahmen

Die Ermittlung der erwarteten Mehreinnahmen basiert auf einer dreistufigen Szenarioanalyse über einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren. Als methodische Basis für das mittlere Szenario dient die historische Schadensschätzung für Deutschland (28,5 Mrd. EUR für den Zeitraum 2000–2020 bzw. fortgeschrieben bis zur BMF-Schätzung 2025). Um empirischen Unschärfen, künftigen Marktanpassungen der Akteure sowie dem zeitlichen Verfall von Ansprüchen durch Verjährung Rechnung zu tragen, verzichtet das Modell auf eine rein lineare Fortschreibung und arbeitet mit Risikoabschlägen.

- a. Konservatives Szenario (Low Case): Dieses Szenario unterstellt, dass ein Teil der Volumina in andere Arbitrageformen abwandert und die KI-Plattform anfangs primär bekannte Muster blockiert. Der jährliche verhinderte Schaden wird mit 600 Mio. EUR angesetzt.
- b. Realistisches Szenario (Base Case): Die Kombination aus der Verschärfung des § 36a EStG und der

proaktiven BZD-Mustererkennung unterbindet den Großteil des strukturellen Cum-Cum-Marktes. Unter Berücksichtigung eines Risikoabschlags von rund 20 % auf den historischen, nicht-diskontierten Durchschnittsschaden (ca. 1,2 Mrd. EUR p.a.) resultiert ein laufender Verhinderungseffekt von 960 Mio. EUR p.a. Hinzu kommt die beschleunigte Aufarbeitung von noch nicht verjährten Altfällen (300 Mio. EUR p.a. über die ersten fünf Jahre) sowie ein internationaler Abschreckungseffekt von 250 Mio. EUR p.a. Dies ergibt in den Jahren 1–5 einen Gesamteffekt von 1,5 Mrd. EUR p.a. und in den Jahren 6–10 von 1,2 Mrd. EUR p.a.

- c. Optimistisches Szenario (High Case): Durch die lückenlose Datenintegration (Clearstream, BaFin, BZSt) und den vorgezogenen EU-FASTER-Standard gelingt eine nahezu vollständige steuerliche Erfassung synthetischer Derivatsstrukturen (TRS). Der jährliche fiskalische Gesamteffekt erreicht bis zu 2,5 Mrd. EUR.

8.3 ROI-Berechnung

Für die Ermittlung des Return on Investment (ROI) werden die kumulierten Kosten über zehn Jahre (einmalig 85 Mio. EUR plus zehn Jahre x 56 Mio. EUR laufende Kosten = 645 Mio. EUR) den kumulierten Erträgen gegenübergestellt.

Szenario	Angenommener jährlicher Gesamtertrag	Kumulierter Ertrag (10 Jahre)	Resultierender ROI (Kosten-Nutzen-Verhältnis gerundet)
Konservativ	600 Mio. EUR	6,00 Mrd. EUR	1 : 10
Realistisch	1,5 Mrd. EUR (Jahre 1-5) / 1,2 Mrd. EUR (Jahre 6-10)	13,50 Mrd. EUR	1 : 21
Optimistisch	2,5 Mrd. EUR	25,00 Mrd. EUR	1 : 39

Die Amortisation der Erstinvestition ist selbst im restriktiven Szenario bereits im ersten Jahr des operativen Vollbetriebs der Bundeszentralstelle gewährleistet.

09

Risiken und Herausforderungen

9. Risiken und Herausforderungen

9.1 Politische Risiken

- Lobbydruck der Finanzindustrie: Anne Brorhilker (Geschäftsführerin Bürgerbewegung Finanzwende) verweist auf 442 registrierte Lobbyist*innen für die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages – fast zehn Lobbyist:innen je Ausschussmitglied.
- Föderale Reibungsverluste: Aufgabenverteilung Bund/Länder erfordert klare gesetzliche Verankerung der BZD.
- Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren: Hohe Komplexität birgt das Risiko, dass Maßnahmen verwässert werden.

9.2 Rechtliche Risiken

- Verfassungsrechtliche Anforderungen an Beweislastumkehr und Aufbewahrungsfristen – sorgfältige Begründung erforderlich.
- Datenschutzrechtliche Bedenken an automatisierter Risikoanalyse – Lösung: Pseudonymisierung, klare Rechtsgrundlage, menschliche Letztentscheidung.
- EU-rechtliche Absicherung der CFI-Register-Vorzieh-Umsetzung: Die nationale Implementierung des CFI-Registers vor 2030 ist durch ein nationales Gesetz möglich, muss aber kapitalverkehrsrechtlich neutral ausgestaltet sein (Art. 63 AEUV). Eine Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV besteht, wenn das Register mit finanziellen Vorteilen für zertifizierte Intermediäre verbunden ist. Das BMF sollte vorab eine informelle Abstimmung mit der DG TAXUD der EU-Kommission suchen.

9.3 Operative Risiken

- Personalgewinnung: Data Scientists und KI-Spezialisten konkurrieren mit dem Privatsektor – Lösung: Tarifzuschläge, Public-Tech-Karrierepfade, Kooperationen mit Universitäten.
- Systemintegration: Schnittstellen zu BaFin, Clearstream, Bundesbank technisch anspruchsvoll – Lösung: stufenweiser Rollout, externe Architektur-Audits.
- Modellqualität: False Positives gefährden Akzeptanz – Lösung: kontinuierliche Modellrevision, Zweitkontrolle durch erfahrene Prüfer.

9.4 Reputationsrisiken

Eine inkonsequente Umsetzung würde den ohnehin geringen öffentlichen Vertrauensvorschuss in die Aufarbeitungsfähigkeit weiter aushöhlen. Konsequenz: transparente Wirkungsberichte, verbindliche Rechenschaftspflicht der BZD gegenüber dem Finanzausschuss, regelmäßige öffentliche Hearings.

10

Fazit und Handlungsempfehlungen

10. Fazit und Handlungsempfehlungen

10.1 Befund

Cum-Cum-Geschäfte bleiben der größte ungelöste Steuerskandal der Bundesrepublik. Trotz BFH-Urteilen vom 13. November 2024 zur wirtschaftlichen Eigentümerstellung und zum Gestaltungsmissbrauch³⁹, trotz EU-FASTER-Richtlinie, trotz wissenschaftlich fundierter Vorschläge des Beirats beim BMF und trotz wiederholter Reformankündigungen ist die Aufarbeitung bisher unzureichend. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in seinem Sachstand WD 4-062/25 vom Februar 2026 einen ungewöhnlich klaren Aufarbeitungsrückstand attestiert⁴⁰.

Aktuelle Bewegungen zeigen, dass das Thema politisch lebt: das Antwortschreiben von Bundesfinanzminister Klingbeil an den Wissenschaftlichen Beirat vom 6. Oktober 2025⁴¹, die 423 Mio. EUR-Rückforderung gegen Caceis durch das FG München im März 2026⁴², der Crédit-Agricole-Vergleich in Frankreich⁴³, die Eröffnung des Macquarie-Verfahrens am LG Bonn⁴⁴ und die jüngste Deutsche-Bank-Zahlung von 29 Mio. EUR belegen eine zunehmende internationale Dynamik – die Deutschland nun konsequent für eine Strukturreform nutzen muss.

10.2 Handlungsempfehlungen

1. Bundeszentralstelle Dividendenarbitrage (BZD) bis Ende 2027 errichten – mit eigener Haushaltsstelle im Bundeshaushalt 2027.
2. Cum-Cum-Bekämpfungsgesetz (CCBG) mit den sieben Normänderungen aus Kapitel 5 noch in dieser Legislaturperiode beschließen.
3. EU-FASTER-Kernelemente (CFI-Register, 5-Tage-Regel) vorgezogen ab 2027 national umsetzen, statt erst 2030.
4. Datenintegration zwischen BaFin, Clearstream, Bundesbank, BZSt und Landesfinanzbehörden gesetzlich verankern und technisch realisieren.
5. KI-gestützte Mustererkennung beim BZD aufbauen – nach österreichischem PACC- und britischem HMRC-Connect-Vorbild.

6. Internationale Cum-Cum-Allianz mit Frankreich, Belgien und den Niederlanden gründen – analog zum FEC-Modell.
7. Aufbewahrungsfristen für transaktionsrelevante Cum-Cum-/Cum-Ex-Unterlagen auf 15 Jahre anheben, parallel zur steuerlichen Festsetzungsverjährung.

10.3 Was die DSTG einbringt

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft versteht sich als kritische und konstruktive Partnerin der Politik. Wir bringen ein, was kein anderer Akteur in dieser Form leisten kann:

- Operative Expertise: Mehr als 70.000 Mitglieder aus Finanzämtern und Bundesfinanzbehörden mit täglicher Praxiserfahrung.
- Föderale Reichweite: Vertretung in allen 16 Ländern und im Bund – ideale Klammer für Bundesländer-Vereinbarungen zur BZD.
- Politische Zugänge: Etablierte Gesprächsformate mit BMF, Finanzausschuss, Konferenz der Finanzminister*innen.
- Berufsständische Glaubwürdigkeit: Unabhängig vom Lobbydruck der Finanzindustrie und damit eine verlässliche öffentliche Anwältin der Steuergerechtigkeit.
- Veränderungsbereitschaft: Wir tragen den Wandel zu mehr Digitalisierung, KI und Datenintegration aktiv mit – sofern die Personalausstattung Schritt hält.

Die DSTG empfiehlt der Bundesregierung, die BZD gemeinsam mit den Ländern und unter Einbindung der DSTG aufzubauen. Wir sind bereit, in Arbeitsgruppen, im Aufbau-Beirat und in begleitenden Schulungsformaten substanzielle Beiträge zu leisten.

10.4 Politischer Imperativ

Der Koalitionsvertrag CDU/CSU-SPD 2025 hat bereits festgehalten: „Zu verbleibenden Lücken und Missbräulichkeiten bei der Dividendenbesteuerung

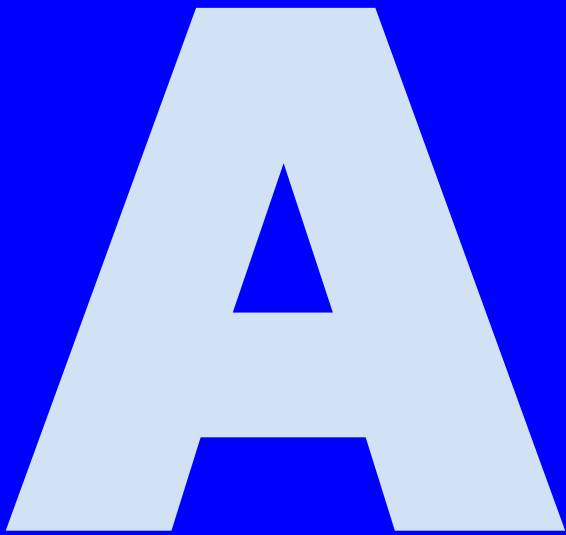
(Cum-Cum-Geschäfte) werden wir weitere Maßnahmen prüfen.“⁴⁵ Diese Prüfung muss jetzt in konkrete Gesetzgebung münden. Der Brief des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF an Bundesfinanzminister Klingbeil vom 15. August 2025 liefert die fachliche Grundlage⁴⁶. Die Antwort des Ministers vom 6. Oktober 2025 bekennt sich zur Aufarbeitung – nun zählt die Umsetzung⁴⁷.

10.5 Bürgerperspektive: Steuergerechtigkeit als Demokratieforderung

Cum-Cum ist mehr als ein technisches Steuerproblem. Wenn der Eindruck entsteht, dass Großvermögen systematisch Wege finden, sich der Solidargemeinschaft zu entziehen, während Arbeitnehmer*innen monatlich automatisch besteuert werden, leidet das Vertrauen in die Demokratie. **Steuergerechtigkeit ist Demokratiegerechtigkeit.**

Die DSTG setzt sich deshalb nicht nur für eine effizientere Verwaltung ein, sondern auch für eine sichtbare Aufarbeitung: jährlicher Wirkungsbericht der BZD, transparente Kommunikation der zurückgeholten Beträge und öffentliche Hearings im Finanzausschuss. Bürger*innen haben einen Anspruch zu erfahren, wie konsequent ihr Staat die Reichsten zur Verantwortung zieht.

Wer Steuergerechtigkeit ernst meint, muss Cum-Cum konsequent beenden – nicht im nächsten Jahrzehnt, sondern in dieser Legislaturperiode.



KI-Modell-Spezifikation

A. KI-Modell-Spezifikation

A.1 Modellarchitektur

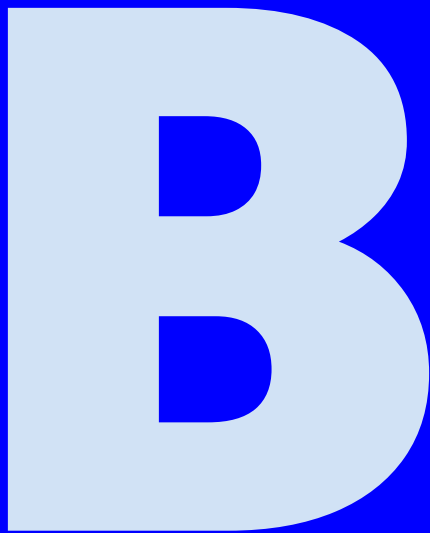
- Datenintegrationsschicht: Apache-Kafka-äquivalentes Event-Streaming mit Schemavalidierung.
- Speicherung: Time-Series-Datenbank für Transaktionen, Graph-Datenbank für Beziehungen, Zentraler Rohdatenpool für unstrukturierte Daten.
- Modellschicht: Überwachtes und unüberwachtes maschinelles Lernen, KI-gestützte Netzwerk- und Strukturanalysen, NLP/LLM für Texterkennung.
- Frontend: Web-Dashboard für Prüfdienste mit Risikoscoring, Detailanalyse per Mausklick/Tiefenprüfung und nachvollziehbare Erklärungspfade.

A.2 Datenpipeline

- Datenerfassung: Echtzeit-API-Anbindung BaFin, Clearstream, BZSt, Landesfinanzbehörden.
- Vorverarbeitung: Pseudonymisierung, Schemavalidierung, Plausibilitätsprüfungen.
- Feature Engineering: Berechnung Haltedauern, Wertpapierleihe-Volumina, Netzwerkmetriken.
- Inferenz: Risikoscoring je Transaktion und je Akteur; Aggregation auf Vorgangsebene.

A.3 Modellgüte und Monitoring

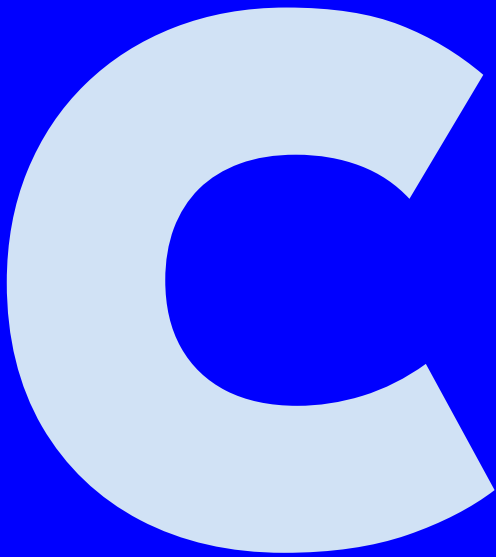
- Über 130 Cum-Ex-Verfahren der StA Köln und ca. 1.800 Beschuldigte als Goldstandard-Trainingsdaten.
- Zielwerte: Erkennungsrate $\geq 90\%$, Treffsicherheit $\geq 70\%$, Fehlalarmquote $\leq 5\%$.
- Monitoring: kontinuierliche Verhaltens- und Qualitätsüberwachung, halbjährliche Modellrevision, Neutralitäts- und Unparteilichkeitsprüfung.
- Erklärbarkeit: SHAP-Werte je Score; vollständige Pfadbegründung dokumentiert.



Übersicht Gesetzänderungen

B. Übersicht Gesetzänderungen

Nr.	Norm	Änderung	Effekt
1	§ 36a EStG	Verlängerung der Mindesthaltedauer auf 90 Tage; Einführung einer gesetzlichen Beweislastumkehr; explizite Erfassung von Total Return Swaps (TRS).	Vollständige Eliminierung klassischer und synthetischer Cum-Cum-Strukturen
2	§ 45b EStG-neu	Einführung 24-Stunden-Meldepflicht für Wertpapierleihen ab 100.000 EUR	Lückenlose Transaktions-transparenz
3	Beneficial-Ownership-Register	Aufbau eines Registers für Wertpapiere, Meldepflicht ab 0,5 % Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften	Kenntnis wirtschaftlicher Eigentümer
4	§ 45b EStG/ Clearstream	Monatliche Auskunftspflichten der Zentralverwahrer an BZSt	Direktzugriff auf Settlement-Daten und vorzeitige nationale Umsetzung der EU-FASTER-Prinzipien zur Datenintegration
5	KEST-Erstattungsverfahren	Gesetzliche Missbrauchsvermutung	Eindämmung ungerechtfertigter Erstattungen / Anrechnungen
6	§ 370 Abs. 3a AO	Cum-Cum als besonders schwerer Fall, 1–10 Jahre Freiheitsstrafe; 25 Jahre strafrechtliche Verjährungsfrist;	Spürbare Abschreckung
7	Aufbewahrungsfristen	Anhebung auf 15 Jahre für alle Unterlagen (inkl. Handelsbriefen/E-Mails), sofern ein Dividendenstichtags-Bezug (90-Tage-Fenster) vorliegt.	Schließen der 6-Jahre-Lösch-falle für weitere Unterlagen; Synchronisation mit der 15-jährigen Festsetzungsverjährung



Internationale Rechtsinstrumente

C. Internationale Rechtsinstrumente

C.1 EU-FASTER-Richtlinie (EU) 2025/50

- Im EU-Amtsblatt veröffentlicht: 10.01.2025; Umsetzungsfrist 31.12.2028; Anwendungsbeginn 01.01.2030.
- eTRC, CFI-Register, 5-Tage-Ausschlussregel, Quick-Refund-Verfahren.

C. 2 OECD TRACE

- Authorised Intermediary, Investor Self-Declaration, elektronische Berichtspflichten.
- Finnland erste OECD-Umsetzung ab 1. Januar 2021; Verarbeitungszeit von 90 auf 15 Tage gesenkt.⁴⁸

C.3 § 871(m) US Internal Revenue Code

- Quellensteuer auf Dividendenäquivalente; verhindert TRS-basierte Cum-Cum-Konstruktionen seit 2010 (gestaffelte Anwendung).

C.4 Frankreich – Finance Act 2025

- Beneficial-Ownership-Konzept in Art. 119 bis CGI; Quellensteuer auf manufactured dividends.
- Art. 119 bis A erweitert: Werttransfer unabhängig von Laufzeitbeschränkungen.

C.5 Belgien – Gesetz vom 11. Januar 2019

- 60-Tage-Mindesthaltedauer; Beweislastumkehr; Pensionsfonds-Pflicht.

C.6 Koalitionsvertrag CDU/CSU-SPD 2025

- S. 74: „Zu verbleibenden Lücken und Missbräuchlichkeiten bei der Dividendenbesteuerung (Cum-Cum-Geschäfte) werden wir weitere Maßnahmen prüfen.“⁴⁹

C.7 DSTG-Selbstpositionierung und Bürgerperspektive

Die DSTG dokumentiert ihre Position öffentlich über Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Anhörungen im Finanzausschuss. Schwerpunkte: Personalausstattung der Finanzverwaltung, Digitalisierung, KI-Einsatz, Schulung und Bund-Länder-Koordination.

Die Bürgerperspektive auf Steuergerechtigkeit ist zentraler Bestandteil der DSTG-Kommunikation: Aufarbeitung großer Steuerskandale ist eine Frage demokratischer Glaubwürdigkeit. Transparente Wirkungsberichte und öffentliche Hearings sollen Bürgerinnen und Bürgern zuverlässig vermitteln, wie konsequent ihr Staat die Reichsten zur Verantwortung zieht.

Quellen

**Belege, Hyperlinks
und weiterführende
Literatur.**

Quellen und Anmerkungen

- 1 | Spengel, C. et al. (2021): Estimation of the Tax Revenue Loss Caused by Cum/Cum Transactions. Universität Mannheim. europa.europa.eu/cmsdata/230392
- 2 | BMF-Antwort auf Kleine Anfrage, Juli 2025: BMF beziffert bekannten Cum-Cum-Schaden auf 7,5 Mrd. EUR (226,7 Mio. EUR aus 81 abgeschlossenen Fällen, 7,3 Mrd. EUR aus offenen Verdachtsfällen). Zeit.de, 22.07.2025
- 3 | Correctiv (2021): CumEx-Files 2.0. Spengel-Berechnung über zehn Länder weltweit (DE, AT, ES, IT, NL, BE, FR, LU, CH, USA): 141 Mrd. EUR; einschließlich ADR-Strukturen für zwölf Länder: 150 Mrd. EUR. correctiv.org
- 4 | Finanzwende Recherche (2025): CumCum – Unter dem Radar. finanzwende.de
- 5 | Koalitionsvertrag CDU/CSU–SPD 2025, S. 74: „Zu verbleibenden Lücken und Missbräuchlichkeiten bei der Dividendenbesteuerung (Cum-Cum-Geschäfte) werden wir weitere Maßnahmen prüfen.“ spd.de
- 6 | Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (SchwarzArbMoDiG), BGBl. 2025 I Nr. 369; Zustimmung Bundesrat 19.12.2025; Inkrafttreten 30.12.2025.
- 7 | Ministerstwo Finansów / Krajowa Administracja Skarbową, statistische Mitteilungen zu Kontoblockaden, zitiert nach Dziennik Gazeta Prawna (März 2024)
- 8 | BMF, Schreiben v. 09.07.2021 – IV C 1 – S 2252/19/10035 :014; § 39 Abs. 2 AO, § 42 AO; vgl. BFH, Urteil v. 13.11.2024 – I R 3/21.
- 9 | § 36a EStG – Beschränkung der Anrechnung bei kurzfristigem Wertpapierbesitz, eingeführt durch InvStRefG vom 19.07.2016.
- 10 | OLG Frankfurt: Beschluss zur Zulassung der Anklage, 2024
- 11 | BFH, Urteile vom 13.11.2024, Az. I R 3/21, zur wirtschaftlichen Eigentümerstellung (§ 39 AO) und Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) bei Cum-Cum-Konstellationen.
- 12 | Spengel, C. et al. (2017): „Gezielte Steuerumgehung im Zusammenhang mit dem Dividendenstichtag: Eine empirische Analyse von Cum/Cum-Transaktionen in Deutschland“.
- 13 | Reuters/Zeit, Januar 2025: über 130 Cum-Ex-Verfahren der StA Köln; Bloomberg 2025/2026: ca. 1.800 Beschuldigte. Handelsblatt, Januar 2026
- 14 | Handelsblatt: Aufarbeitung des Cum-Ex-Skandals braucht bei aktuellem Tempo Jahrzehnte, Januar 2026. handelsblatt.com
- 15 | Zeit/dpa: Deutsche Bank zahlt im Cum-Ex-Skandal 29 Millionen EUR an den Fiskus, März 2026. zeit.de
- 16 | Handelsblatt: Steuerskandal – Rückzahlung. Eine halbe Milliarde für eine Cum-Ex-Bank (FG-München-Bescheid Caceis, 423 Mio. EUR), März 2026. handelsblatt.com
- 17 | Bloomberg: Ex-Macquarie banker must stand Cum-Ex trial, German court rules; Verfahrensbeginn LG Bonn 21.05.2026. bloomberg.com
- 18 | Reuters: Crédit Agricole settles French dividend-tax case for around €88 Mio. (Cum-Cum-Geschäfte 2013–2021), September 2025. reuters.com
- 19 | Koalitionsvertrag CDU/CSU–SPD 2025, S. 74. spd.de
- 20 | Spengel, C. (2025): Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 78, 1234–1243; sowie Brief des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF an Finanzminister Klingbeil vom 15.08.2025. bundesfinanzministerium.de
- 21 | BMF-Antwortschreiben Bundesfinanzminister Klingbeil an den Wissenschaftlichen Beirat vom 06.10.2025. bundesfinanzministerium.de
- 22 | Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundesta-

- ges, Sachstand WD 4-062/25 (Februar 2026): Aktueller Stand der Cum-Cum-Aufarbeitung. bundestag.de
- 23 | Anne Brorhiker (Finanzwende), Surplus Magazin, November 2025: 442 registrierte Lobbyist:innen entfallen auf die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages – also fast zehn Lobbyist:innen pro Ausschussmitglied. surplusmagazin.de / Welt.de
- 24 | BaFin (2024): Jahresbericht Wertpapieraufsicht.
- 25 | BaFin (2024): Jahresbericht Wertpapieraufsicht.
- 26 | BZSt (2024): Tätigkeitsbericht.
- 27 | AlgorithmWatch (2020): How Poland automated the fight against VAT fraud.
- 28 | Ministerstwo Finansów / Krajowa Administracja Skarbowa, statistische Mitteilungen zu Kontoblockaden, zitiert nach Dziennik Gazeta Prawna (März 2024)
- 29 | vgl. EU-Kommission/JRC, AI Watch, Annex II; Hartmann, We Predicted VAT Fraud, 2018).
- 30 | Reuters: Crédit Agricole settles French dividend-tax case for around €88 Mio. (Cum-Cum-Geschäfte 2013–2021), September 2025. reuters.com
- 31 | OECD (2023): Dividend Tax Fraud Report. oecd.org
- 32 | Clearstream: Belgien Anti-Missbrauchsgesetz, Februar 2019. clearstream.com
- 33 | Reuters: Danish tax authority loses \$1,9 billion lawsuit, 02.10.2025. reuters.com
- 34 | Handelsblatt: Dänemark bekommt kein Cum-Ex-Geld zurück, 02.10.2025. handelsblatt.com
- 35 | Manager Magazin: Shah-Prozess kostet Dänemark 450 Mio., November 2025. manager-magazin.de
- 36 | EU-FASTER-Richtlinie (EU) 2025/50, 10. Dezember 2024; Umsetzungsfrist 31.12.2028, Anwendungsbeginn 01.01.2030. taxation-customs.ec.europa.eu
- 37 | OECD TRACE Implementation Package, 2013. oecd.org
- 38 | EBA Peer Review zu Tax Integrity and Dividend Arbitrage, Februar 2025. eba.europa.eu
- 39 | BFH, Urteile vom 13.11.2024, Az. I R 2/21 und I R 3/21, zur wirtschaftlichen Eigentümerstellung (§ 39 AO) und Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) bei Cum-Cum-Konsellationen.
- 40 | Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 4-062/25 (Februar 2026): Aktueller Stand der Cum-Cum-Aufarbeitung. bundestag.de
- 41 | BMF-Antwortschreiben Bundesfinanzminister Klingbeil an den Wissenschaftlichen Beirat vom 06.10.2025. bundesfinanzministerium.de
- 38 | Handelsblatt: Steuerskandal – Rückzahlung. Eine halbe Milliarde für eine Cum-Ex-Bank (FG-München-Bescheid Caceis, 423 Mio. EUR), März 2026. handelsblatt.com
- 43 | Reuters: Crédit Agricole settles French dividend-tax case for around €88 Mio. (Cum-Cum-Geschäfte 2013–2021), September 2025. reuters.com
- 44 | Bloomberg: Ex-Macquarie banker must stand Cum-Ex trial, German court rules; Verfahrensbeginn LG Bonn 21.05.2026. bloomberg.com
- 45 | Koalitionsvertrag CDU/CSU–SPD 2025, S. 74. spd.de
- 46 | Spengel, C. (2025): Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 78, 1234–1243; sowie Brief des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF an Finanzminister Klingbeil vom 15.08.2025. bundesfinanzministerium.de
- 47 | BMF-Antwortschreiben Bundesfinanzminister Klingbeil an den Wissenschaftlichen Beirat vom 06.10.2025. bundesfinanzministerium.de
- 48 | Vgl. Europäische Kommission, SWD(2023) 216 final, S. 22 ff.
- 49 | Koalitionsvertrag CDU/CSU–SPD 2025, S. 74. spd.de

Wir begrüßen den Dialog mit Ihnen

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Initiativen genauer –
von der Grundidee bis zur konkreten Umsetzung.
Sprechen Sie uns an!

ANSPRECHPARTNER:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

Florian Köbler, Bundesvorsitzender

fk@floriankoebler.de

0151 22922622



Cum-Cum, STOPP!

Wie Deutschland Milliarden Schäden verhindert.

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.

Friedrichstraße 169

10117 Berlin

Redaktion: Florian Köbler, Hanna Kilimnik, Tinka Manneck

Layout: Michael Nagel

Stand: 8. Juni 2026



JETZT

HANDELN.

Cum-Cum darf nicht der nächste ungelöste Steuerskandal Deutschlands werden. Die Werkzeuge sind vorhanden, die Evidenz ist erdrückend, das politische Fenster ist offen.